

Satzung Förderverein "Thüringenhilfe e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Thüringenhilfe" und führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- 2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Erfurt.
- 3. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke

- Förderung des Schulbetriebs verschiedener Schulen in Erfurt (z. B. organisatorische, finanzielle und praktische Unterstützung des Schulbetriebs, Hilfe bei der Ausstattung der Räumlichkeiten, Durchführung von Veranstaltungen, Bereitstellung von Schulmaterialien, Unterstützung von Kindern aus finanziell schwachen Familien im Rahmen des Schulbetriebs, sofern nicht bereits eine gesetzliche Verpflichtung zur Förderung von anderer Seite vorliegt).
- 2. Förderung von Sport (z. B. Unterstützung für ausgesuchte Leistungssportler/Kadersportler im Jugendbereich aus Thüringen im Bereich digitaler und öffentlicher Auftritt, Unterstützung von Sportveranstaltungen verschiedener Größe mit Livestream, Unterstützung der Sportvereine, Unterstützung des Schulsportes, Unterstützung des Behindertensportes und die Förderung von Integrationsprojekten).
- 3. Förderung der Erziehung und Bildung und Kultur (z. B. durch kommunikationsund interaktionsfördernde Angebote für Familien, Unterstützung der digitalen

Kommunikation und richtige Vernetzung, Unterstützung von Kunstvereinen, Kulturförderung, Unterstützung von Heimatvereinen).

4. Der Förderverein ist politisch neutral und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Der überwiegende T\u00e4tigkeitsbereich des Vereins liegt in Th\u00fcringen. Der Verein kann dar\u00fcber hinaus \u00fcberall Dienstleistungen anbieten, die dem Vereinszweck dienen.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26s EstG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und seine Ziele unterstützt. Bei juristischen Personen ist ein Vertreter namentlich zu bestimmen.
- 2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erhoben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 4. Die Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen.
- 2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- 3. Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses steht dem Mitglied das Recht auf Beschwerde zu. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- 5. Nach vier nicht bezahlten Jahresbeiträgen erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende automatisch.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Jedes Mitglied hat die Pflicht, Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über Höhe und Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der reguläre monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20,00 €. Der Vorstand entscheidet, ob ein Mitglied Anspruch auf Ermäßigung hat.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten.
- 3. Beitragsänderungen sind durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 4. Die Förderbeiträge sind frei wählbar.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenamtlichen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung darf nicht digital stattfinden.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angaben der Tagesordnung.
- 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf
- Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestätigung der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- 6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außer bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 7. Die jährliche Mitgliederversammlung kann auch digital (Online-Meeting) durchgeführt werden.
- a. Die Einberufung der digitalen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angaben der Tagesordnung.

- Anträge zur Tagesordnung er digitalen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen
- c. Zu den Aufgaben der digitalen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf
- Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestätigung der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- Stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- Schatzmeister (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl angewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unter der Beachtung der in der Satzung genannten Zielsetzungen. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung besteht. Er bestellt den Geschäftsführer. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke kann er zudem hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und die Höhe der Vergütung regeln.
- 3. Der Vorstand handelt mit Einzelvertretungsberechtigung.
- 4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 5. Den Mitgliedern des Vorstandes kann jährlich eine Ehrenamtspauschale entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gezahlt werden, wenn dies die finanzielle Lage des Vereins zulässt.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

§ 9 Führen von Protokollen

 Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- 2. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Rechnungsprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes sein noch Angestellte des Vereins sein.
- 3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Judo- und Freizeitverein "Die Mattenteufel" e.V. Eugen-Richter-Straße 5, 99085 Erfurt

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätig Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

- 2. Mit Einreichung des unterschriebenen Mitgliedsantrages stimmt der Antragsteller der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur vereinsinternen Verwendung zu.
- 3. Ausscheidende Vorstandsmitglieder verpflichten sich im Rahmen der Gesetzte alle personenbezogenen Daten zu löschen, nicht zu verwenden, nicht weiterzugeben.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Herr Schnurre

Herr Gebser

Frau Klein-Roloff

Herr Maletz

Frau Schnurre

Herr Menzel

Herr Wendler